

bewahrt und daß anderseits dort in pflichtwidriger Weise das Nachwägen der Kiste unterlassen worden sei. Auf die erstere Behauptung kann schon deshalb nichts ankommen, weil die Klägerin nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen hat, daß die angeblich mangelhafte Aufbewahrung der Kiste mit dem Schaden in kausalem Zusammenhange stehe, bezw. daß die fehlenden 10,000 Fr. aus dem Postbureau in Zürich entwendet worden seien. Die Unterlassung des Nachwägens sodann involvirt zwar unzweifelhaft eine Dienstpflichtverletzung des betreffenden Postbeamten, welche für den schweizerischen Postfiskus im Verhältnis zur Aufgabepost präjudizirliche Folgen nach sich ziehen mag, allein ein die Klägerin schädigendes außerkontraftliches Verschulden liegt darin gewiß nicht, zumal es der Klägerin durchaus freistand, ja ihr oblag, vor der Abnahme des Collo das Nachwägen ihrerseits zu veranlassen resp. zu verlangen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

97. Entscheid vom 21./22. November 1884 in Sachen
Cheleute Nickenbacher gegen eidgenössischen Postfiskus.

A. In der Nacht vom 9./10. August 1874 wurde aus dem eidgenössischen Postbureau in Arth die Postkasse mit einem Inhalte von über 39,000 Fr. entwendet. Nachdem sich der Verdacht des Diebstahls anfänglich gegen verschiedene Personen gewendet, die eingeleitete Untersuchung aber zu keinem Resultate geführt hatte, stellte am 9. Januar 1882 Fürsprecher Wistig in Einsiedeln als Bevollmächtigter des eidgenössischen Postdepartementes bei der Justizkommission des Kantons Schwyz gegen Franz Anton Nickenbacher „förmlich Kriminalklage,“ mit dem Begehren, daß die daherige bereits bei dem Kantonalverhör anhängige Untersuchung sofort fortgesetzt, der Angeklagte Nickenbacher sofort gefänglich eingezogen und dessen sämmtliches Vermögen mit Beschlagnahme belegt werde. Daraufhin wurde die Unter-

suchung gegen Franz Anton Nickenbacher von den Behörden des Kantons Schwyz an die Hand genommen und derselbe am 14. Januar 1882 in Untersuchungsverhaft gesetzt, in welchem er bis zum 19. Juli 1883 verblieb; im Laufe des Verfahrens wurde die Untersuchung, infolge Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, auch auf die Ehefrau des Franz Anton Nickenbacher ausgedehnt und dieselbe am 26. Januar 1883 in Verhaft gesetzt; am 27. April gleichen Jahres wurde sie wegen eingetretenen Irrsinns der Haft entlassen.

B. Nach Beendigung der Untersuchung wurden sowohl der Chemann als die Frau Nickenbacher erst- und oberinstanzlich von der gegen sie erhobenen Anklage auf Diebstahl bezw. Begünstigung bei demselben durch die Gerichte des Kantons Schwyz freigesprochen. Das zweitinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 12./19. Juli 1883 lautet: 1. Die Beklagten Franz Anton Nickenbacher und dessen Ehefrau Maria Anna Nickenbacher sind von Schuld, Strafe und Kosten freigesprochen. 2. Sind die Entschädigungsbegehren der Privatklägerschaft und der Abhäftionsbetheiligten abgewiesen. 3. Bleibt für die Entschädigungsforderungen der Beklagten (Cheleute Nickenbacher) das privatrechtliche Verfahren offen behalten. 4. Hat das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement als Privatklägerschaft die erlaufenen Untersuchungs-, Akungs- und Prozeßkosten im Betrage von 4881 Fr. zu bezahlen und Martin Römer mit 70 Fr. zu entschädigen. 5. u. s. w.

C. Mit Klageschrift vom 17. November 1883 stellte nunmehr Franz Anton Nickenbacher für sich und als natürlicher Vormund seiner Ehefrau beim Bundesgerichte die Anträge:

1. Die Beklagtschaft (das eidgenössische Postdepartement in Bern) sei zu verurtheilen, an die Klägerschaft einen Schadenersatz im Belaufe von 30,000 Fr. nebst Verzugszins vom Tage der Zustellung dieser Klage an zu leisten.

2. Die Beklagtschaft sei in alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu verfallen.

Zur Begründung wird ausgeführt: Nach schwyzerischem Rechte sei der Privatkläger dem freigesprochenen Angeklagten zum Ersatze des ihm durch den Strafprozeß verursachten Schadens ver-

pflichtet. Es bestimme nämlich die hier maßgebende schwyzerische Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen von 1848 hierüber folgendes: § 5. „Eine Anzeige (Denunziation) besteht darin, daß dem betreffenden Beamten einfach Kenntniß von einem verübten Vergehen oder Verbrechen gegeben wird und dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, die Untersuchung anzuheben oder nicht, während hingegen eine Klage das bestimmte Begehren enthält, daß die eingeklagte strafbare Handlung gerichtlich verfolgt werden solle.“ § 6: „Der Anzeiger (Denunziant) haftet daher nicht für den Erfolg des Prozesses, ausgenommen, wenn es sich ergibt, daß er wissentlich unrichtige Angaben sich erlaubt hat; dagegen haftet der Kläger dem Staat für Prozeßkosten sowie dem Angeklagten für Genugthuung und Schadenersatz auf den Fall hin, daß er die Klage nicht zu beweisen vermöchte.“ § 379: „Der Privatkläger, welcher die Untersuchung verlangt hat, ist, wenn der Angeklagte freigesprochen wird und nicht selbst durch eigene, in § 377 bezeichnete (d. h. rechtswidrige oder sehr verdächtige) Handlungen die Einleitung des Strafrechtsverfahrens veranlaßte, in die Bezahlung der Prozeßkosten und in eine billige Entschädigung zu verfallen.“ (§ 6 dieser Verordnung.) Dazu werde noch auf Art. 50 und 51 D. R. verwiesen. Das eidgenössische Postdepartement sei nun gegenüber den Eheleuten Rickenbacher als Privatkläger aufgetreten und hafte denselben daher für den Schaden, der ihnen durch den mit den schwersten persönlichen und finanziellen Nachtheilen verbundenen Strafprozeß entstanden sei. Der Schadenersatzanspruch des Ehemannes Rickenbacher (für unschuldig ausgestandenen Verhaft von 551 Tagen, für Schädigungen seiner Ehre, seines geschäftlichen Credits und seiner Gesundheit, für Einbußen in seinem Geschäft und für Prozeß- und Vormundschaftskosten) belaufe sich, wie unter detailirter Begründung der einzelnen Posten ausgeführt wird, billig berechnet auf 20,000 Fr.; derjenige der Ehefrau Rickenbacher (für unschuldig ausgestandenen Verhaft von 93 Tagen, Störung der körperlichen und geistigen Gesundheit, Arzt- und Transportkosten, Verpflegungskosten in der Irrenanstalt Königsfelden u. s. w.) auf 10,000 Fr.

D. In seiner Beantwortung dieser Klage führt der eidgenössische Postfiskus aus: Irgendwelches Verschulden des Beklagten oder seiner Beamten liege nicht vor; im Gegentheil haben dem Ehemanne Rickenbacher gegenüber so viele und schwere Schuldindizien vorgelegen, daß es geradezu Pflicht des Postdepartementes gewesen sei, gegen denselben vorzugehen; auch sei die Postverwaltung hiezu sowohl durch den ehemaligen Posthalter Kamer in Arth als durch den damaligen Vorsteher des schwyzerischen Justizdepartementes wiederholt und aufs dringendste aufgefordert worden. Ein Schadenersatzanspruch sei daher nicht begründet. Die Verhaftung der Ehefrau Rickenbacher habe das Postdepartement gar nicht verlangt und es habe daher für dieselbe unter keinen Umständen einzustehen. Uebrigens sei auch die Verhaftung des Ehemannes Rickenbacher durch die schwyzerischen Behörden verfügt worden, welche einzig die Dauer der Untersuchungshaft u. s. w. zu vertreten haben. Die einzelnen Klageforderungen seien an und für sich höchst überspannt und grundlos. Es möchte auch darin, daß das schwyzerische Strafgericht seinerseits den Klägern eine Entschädigung nicht zugesprochen habe, eine offizielle Meinungsäußerung desselben dahin zu finden sein, daß die Eheleute Rickenbacher die Untersuchung hinreichend selbst verschuldet haben; unter keinen Umständen jedenfalls verbinde das schwyzerische Urtheil das Bundesgericht, eine Entschädigung in irgendwelchem Betrage zu sprechen. Es gehe ferner nicht an, die Eidgenossenschaft als bloßen Privatkläger zu behandeln; vielmehr dürfte klar sein, daß Diebstahl öffentlicher Gelder im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ex officio verfolgt werden müsse. Nach Art. 8 der eidgenössischen Civilprozeßordnung endlich hätten auch die Intestaterben Kamer, welche sich der Klage des Postdepartementes angeschlossen haben, als solidarische Mitverpflichtete eingeklagt werden sollen. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle den Kläger mit seiner Forderung abweisen und in sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten verurtheilen.

E. In seiner Replik führt der Kläger, unter Bekämpfung der gegnerischen Aufstellungen, aus: Die Schadenersatzpflicht

des Privatklägers sei nach dem schwyzerischen Gesetze von einem Verschulden nicht abhängig, sondern bestehe ohne alle Rücksicht auf ein solches. Das Postdepartement habe die Ehefrau Rickenbacher ausdrücklich als Mitbeklagte bezeichnet und behandelt und sei daher auch ihr gegenüber verantwortlich. Das Urtheil des schwyzerischen Kantonsgerichtes spreche den Klägern ihren Entschädigungsanspruch nicht nur nicht ab, sondern erkenne denselben offenbar grundsätzlich an und verweise nur die Feststellung des Quantitativen an den Civilrichter. Die Eidgenossenschaft könne in ihrer Stellung als Privatkläger irgendwelches Privileg nicht beanspruchen, sondern sei gleich zu behandeln, wie jeder andere Bürger. Daß das Postdepartement von dem Justizdepartement des Kantons Schwyz zur Einreichung einer Klage aufgefordert worden sei, sei unrichtig; übrigen stehe dem Justizdepartement eine amtliche Einwirkung auf den Gang von Strafuntersuchungen gar nicht zu.

F. Aus der Duplik des Beklagten ist hervorzuheben: Die schwyzerische Strafprozeßordnung kenne eine separate Behandlung der Entschädigungsforderung eines freigesprochenen Angeklagten nicht; das Strafgericht hätte über dieselbe entscheiden sollen und eine Separatklage sei unzulässig. Jedenfalls habe das Bundesgericht, nachdem der Kläger es versäumt habe, seine Forderung am rechten Orte geltend zu machen, nach Maßgabe allgemeiner Rechtsgrundsätze, insbesondere nach den Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes, selbständig zu entscheiden. Die Kläger haben die Untersuchung selbst verschuldet. Der Beklagte sei durch höchst verdächtige Handlungen und Äußerungen derselben zur Einleitung des für ihn höchst kostspieligen Prozesses veranlaßt worden; es stehe ihm von daher eine Kompensationseinrede gegen die Klage zu.

G. Vom Instruktionrichter ist Zeugenbeweis über die behauptete Schädigung des Rickenbacher in seinem Geschäftsbetriebe sowie über die Frage, ob das Postdepartement vom Vorstände des Justizdepartementes von Schwyz zur Klageanhebung aufgefordert worden sei, erhoben worden. Ueber letztere Thatsache wurde der ehemalige Postverwalter in Einsiedeln, nunmehriger Postbureauchef in Luzern, Stärkle als Zeuge einvernommen.

H. Nach Schluß des Vorverfahrens produzierte der Kläger mit Eingabe vom 1. September 1884, mit Rücksicht auf die Zeugenaussage des Postbureauchefs Stärkle, eine Erklärung des Landammanns Dr. Birchler in Einsiedeln vom 24. August 1884 und eine Bescheinigung des Kantonschreibers Weber in Schwyz datirt den 26. August 1884, indem er den Antrag auf Ergänzung der Prozeßakten durch Beiziehung dieser nova stellte.

Der Beklagte bestritt die Zulässigkeit dieses Aktenvervollständigungsbegehrens; eventuell produzierte er eine neue schriftliche Erklärung des Zeugen Stärkle und verlangte im fernern dessen nochmalige Einvernahme.

I. Bei der heutigen Verhandlung halten beide Parteien ihre Anträge sowohl rücksichtlich des Aktenvervollständigungsbegehrens als in der Hauptsache unter erneuter ausführlicher Begründung aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da das Bundesgericht, wie sich aus dem unten ausführlichen ergibt, zu sachlicher Beurtheilung der Klage nicht kompetent ist, so ist auf das klägerische Aktenvervollständigungsbegehren nicht einzutreten.

2. Die Klage stützt sich, wie der klägerische Vertreter im heutigen Vertrage ausdrücklich anerkannt hat, nicht auf ein Verschulden des beklagten Fiskus oder seiner Beamten, sondern ausschließlich auf den in § 6 und 379 der schwyzerischen Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen von 1848 aufgestellten Rechtfertigungssatz, daß der Privatkläger im Strafprozeße wie dem Staate für die Prozeßkosten, so dem Angeklagten für Genugthuung und Schadenersatz resp. für eine „billige“ Entschädigung hafte, sofern er die Klage nicht zu beweisen vermöge und sofern nicht der Angeklagte die Untersuchung durch rechtswidrige oder sehr verdächtige Handlungen selbst veranlaßt habe.

3. Es muß sich nun fragen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung dieser auf §§ 6 und 379 der schwyzerischen Strafprozeßordnung gestützten Klage kompetent sei, d. h. ob der Schadenersatzanspruch des freigesprochenen Angeklagten gegen den Privatkläger vor dem Civilrichter selbständig eingeklagt werden könne oder ob nicht vielmehr darüber einzig der Strafrichter im Strafprozeße zu entscheiden habe. Diese Frage

ist unzweifelhaft, da es sich um die Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz handelt, vom Bundesgerichte selbstständig zu prüfen und es ist dasselbe durch die Entscheidung der schwyzerischen Gerichte, welche den Schadenersatzanspruch des Klägers auf den Civilweg verwiesen haben, in keiner Weise gebunden.

4. Die schwyzerische Strafprozeßordnung enthält eine ausdrückliche Vorschrift, wonach eine selbständige Civilklage zulässig wäre, nicht. Art. 241 litt. c derselben behält wohl dem Damnikaten die Geltendmachung seiner Entschädigungsforderung im Wege des Civilprozesses vor, wenn deren Höhe im Strafurtheil nicht festgestellt werden kann. Dagegen findet sich eine entsprechende Bestimmung bezüglich des Schadenersatzanspruches des freigesprochenen Angeklagten nicht. Hieraus, wie aus dem Wortlaute und Zusammenhange des Art. 379 der Strafprozeßordnung, welcher sich durchaus mit den Attributen und der Aufgabe des Strafrichters beschäftigt, muß aber gefolgert werden, daß auf eine Entschädigung an den freigesprochenen Angeklagten nur vom Strafrichter im Strafprozesse erkannt werden könne. Dies entspricht auch der rechtlichen Natur des betreffenden Entschädigungsanspruches, wie sich dieselbe insbesondere nach den Bestimmungen der schwyzerischen Gesetzgebung gestaltet. Die Entschädigungspflicht des Privatklägers, der seine Anklage nicht zu beweisen vermag, besteht unabhängig von jedem Verschulden desselben; sie ist eine gesetzliche Folge seines Unterliegens im Prozesse in ganz gleicher Weise, wie die Kostenersatzpflicht der unterliegenden Partei im Civilprozesse. Diese Entschädigungspflicht, welche sich demnach als obligatio ex lege qualificirt, ist der letztern Verpflichtung im wesentlichen gleichartig, d. h. sie erscheint als eine infolge der Natur des Strafprozesses, welcher Zwangsmittel gegen die Person des Angeklagten in weitem Umfange gestattet, eigenthümlich gestaltete Ersatzpflicht für die Nachtheile, welche der Prozeß für den Angeklagten zur Folge gehabt hat, also als eine Prozeßkostenersatzpflicht im weiteren uneigentlichen Sinne des Wortes. Wie nun eine besondere Klage auf Erstattung der Prozeßkosten im eigentlichen Sinne des Wortes nach gemeinem Rechte und nach

den meisten Gesetzgebungen, insbesondere nach der schwyzerischen Strafprozeßordnung (§ 242 derselben) nicht statthaft ist, so muß dies auch für die Entschädigungsforderung des freigesprochenen Angeklagten gegenüber dem unterliegenden Privatkläger gelten. Dies folgt insbesondere auch daraus, daß der Anspruch des Angeklagten nach § 379 der schwyzerischen Strafprozeßordnung auf eine „billige“ Entschädigung geht, d. h. offenbar nicht auf vollständigen Schadenersatz, sondern auf eine den Umständen, insbesondere der Prozeßlage und den beidseitigen Verhältnissen des Angeklagten und des Privatklägers angemessene, Entschädigung gerichtet ist. Denn eine nach diesen Momenten zu bemessende Entschädigung kann gewiß nur der Strafrichter, auf Grund der Verhandlungen im Strafprozesse, nicht aber der Civilrichter mit voller Sachkunde arbiträren. Ebenso spricht für die hier vertretene Entscheidung, daß die Entschädigungspflicht wegfällt, wenn der Angeklagte selbst durch rechtswidrige oder sehr verdächtige Handlungen die Einleitung des Strafverfahrens veranlaßt hat. Denn auch hierüber ist gewiß der Strafrichter viel besser zu entscheiden in der Lage als der Civilrichter. Endlich mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß diejenigen Gesetzgebungen, welche dem freigesprochenen Angeschuldigten einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Staatskasse gewähren, in der Regel eine selbständige Civilklage auf diese Entschädigung nicht zulassen, sondern darüber ausschließlich den Strafrichter im Strafurtheile entscheiden lassen. (Vgl. z. B. § 905 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird nicht eingetreten.